

Bericht Nr. 21: Varianten für den Koordinationsabzug und Anspruch auf den Rentenzuschlag nur bei Bezug eines Mindestanteils der Altersleistung als Rente

1. Auftrag

An ihrer Sitzung vom 12. Januar 2023 hat die SGK-N die Verwaltung beauftragt, verschiedene Varianten für den Koordinationsabzug zu analysieren und die Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger sowie auf die Kosten zu prüfen, wenn der Anspruch auf den Rentenzuschlag lediglich für Personen besteht, die ihre gesamte Altersleistung als Rente beziehen.

2. Varianten für den Koordinationsabzug

Geprüft wurden die folgenden Varianten:

Tabelle 1: Analyisierte Varianten, Sparbeginn mit 20 Jahren

Koordinationsabzug (KA)	Altersgutschriften in % des koordinierten Lohns		
	20-24 Jahre ¹	25-44 Jahre	45-65 Jahre
20 % des Bruttolohns	9 %	9 %	14 %
25 % des Bruttolohns	9 %	9 %	14 %
40 % des Bruttolohns	9 %	9 %	14 %
60 % des Bruttolohns	9 %	9 %	14 %

Tabelle 2: Analyisierte Varianten, Sparbeginn mit 25 Jahren

	Altersgutschriften in % des koordinierten Lohns		
	20-24 Jahre	25-44 Jahre	45-65 Jahre
20 % des Bruttolohns	0 %	9 %	14 %
25 % des Bruttolohns	0 %	9 %	14 %
40 % des Bruttolohns	0 %	9 %	14 %
60 % des Bruttolohns	0 %	9 %	14 %

¹ Gemäss Modell des NR würde der Sparprozess am 1. Januar des Jahres beginnen, in dem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet, während der BR und der SR am Sparbeginn mit 25 Jahren festhalten. Da sich der Sparbeginn auf das bei der Pensionierung verfügbare Altersguthaben auswirkt, werden die vier Varianten für den Sparbeginn mit 20 Jahren und den Sparbeginn mit 25 Jahren analysiert.

2.1 Auswirkungen auf Arbeitnehmende, Renten und Arbeitgeber

Die nachfolgenden Grafiken und Tabellen zeigen die **Auswirkungen** der verschiedenen Varianten auf den BVG-Sparprozess und **die BVG-Renten**, für die einzelnen Versichertenkategorien² und für einen vollständigen Sparprozess von Alter 20 bis 65 beziehungsweise 25 bis 65:

- Grafik 1 stellt die BVG-Altersgutschriften für die verschiedenen Altersklassen dar, für Bruttojahreslöhne bis 100 000 Franken, nach geltendem Recht (rote Linie) und gemäss den analysierten Varianten (blaue Linie).
- Die Tabellen 3 bis 6 bilden das Total der BVG-Altersgutschriften und die BVG-Altersrente ab.
- Grafik 2 illustriert die BVG-Altersrenten für die analysierten Varianten.

Tabelle 7 zeigt die Gesamtauswirkungen auf die **jährlichen Kosten** auf.

Bei den **Arbeitnehmenden** wirken sich die Varianten sowohl auf die Renten als auch auf die Beiträge aus, da sie die zusätzlichen Beiträge zur Hälfte tragen.

Die Mehrkosten für die **Arbeitgeber** belaufen sich Schätzungen zufolge auf die Hälfte der Kosten in Tabelle 7.

Die verschiedenen Varianten werden in Kapitel 2.2 gewürdigt.

² Diese Modellrechnungen vermitteln nur ein allgemeines Bild und können keine individuellen Erwerbsverläufe und -karrieren abbilden. Sie beruhen auf standardisierten Annahmen, die in Kapitel 7.5 der Botschaft zur Reform BVG 21 beschrieben sind.

Grafik 1: BVG-Altersgutschriften nach Jahreseinkommen und Alter, in Franken pro Jahr, nach geltendem Recht und gemäss den analysierten Varianten (nach Koordinationsabzug)

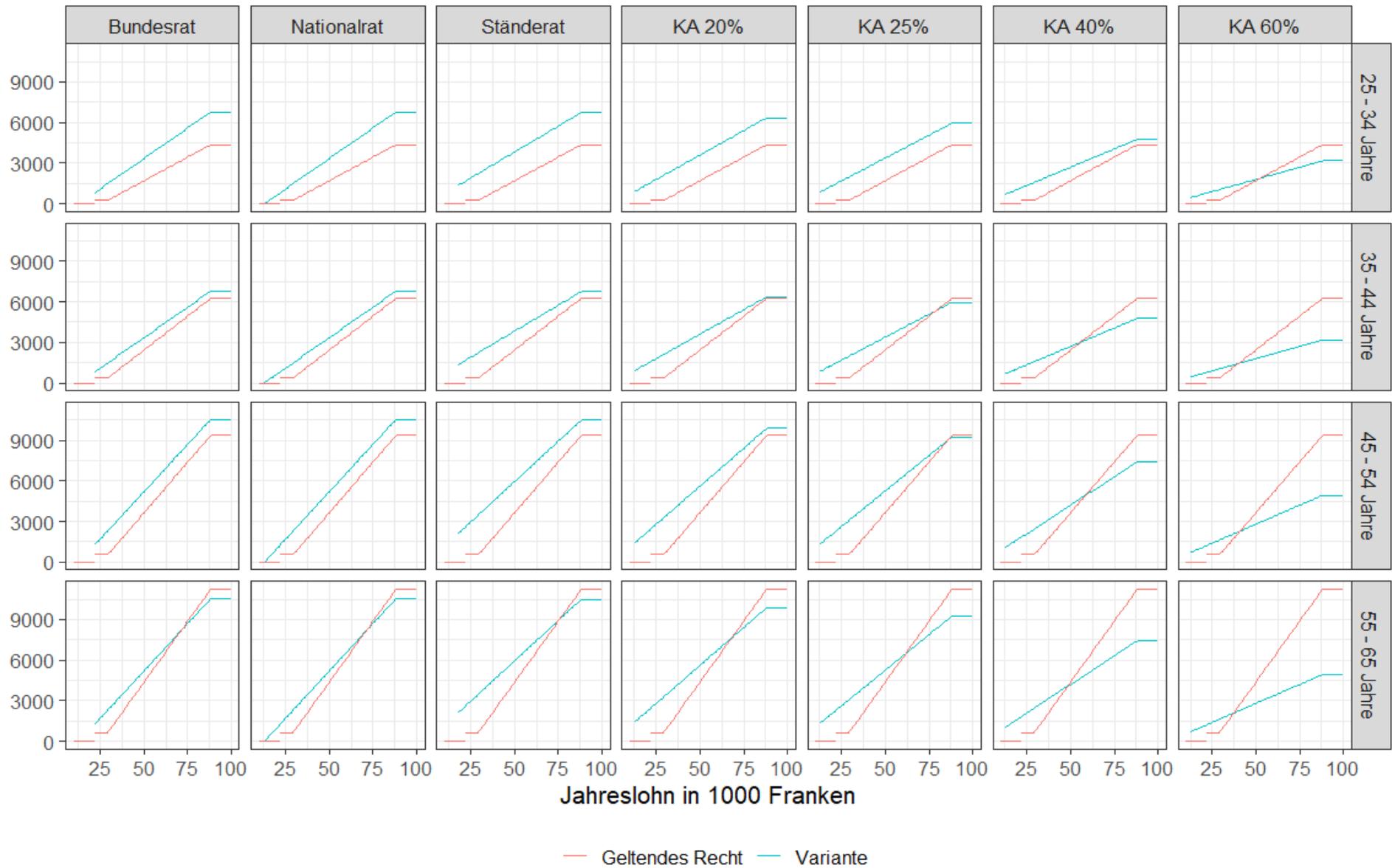


Tabelle 3: Summe der Altersgutschriften im BVG-Obligatorium (für die analysierten Varianten mit Sparbeginn ab 20 Jahren*)

Jahres- lohn	Summe der Altersgutschriften 20-65 in Franken (in Klammern: Sparbeginn und Koordinationsabzug)							
	Gelt. Recht* (25 J.) (22 050 Franken)	BR* (25 J.) (12 863 Franken)	NR (20 J.) (12 863 Franken)	SR* (25 J.) (15% Brutto- lohn)	KA 20 % (20 J.) (20 % Brutto- lohn)	KA 25 % (20 J.) (25% Brutto- lohn)	KA 40 % (20 J.) (40% Brutto- lohn)	KA 60 % (20 J.) (60% Brutto- lohn)
15 000	0	0	10 941	0	61 440	57 600	46 080	30 720
20 000	0	0	36 541	79 390	81 920	76 800	61 440	40 960
25 000	18 706	56 680	62 141	99 238	102 400	96 000	76 800	51 200
40 000	72 660	126 730	138 941	158 780	163 840	153 600	122 880	81 920
55 000	149 010	196 780	215 741	218 323	225 280	211 200	168 960	112 640
70 000	225 360	266 830	292 541	277 865	286 720	268 800	215 040	143 360
88 200	317 998	351 824	385 725	350 110	361 267	338 688	270 950	180 634

Tabelle 4: Monatliche Renten im BVG-Obligatorium (für die analysierten Varianten bei Sparbeginn mit 20 Jahren*)

Jahres- lohn	BVG-Rente in Franken pro Monat (in Klammern: Sparbeginn und Umwandlungssatz)							
	Gelt. Recht* (25 J.) (6,8 %)	BR* (25 J.) (6,0 %)	NR (20 J.) (6,0 %)	SR* (25 J.) (6,0 %)	KA 20 % (20 J.) (6,0 %)	KA 25 % (20 J.) (6,0 %)	KA 40 % (20 J.) (6,0 %)	KA 60 % (20 J.) (6,0 %)
15 000	0	0	55	0	307	288	230	154
20 000	0	0	183	397	410	384	307	205
25 000	106	283	311	496	512	480	384	256
40 000	412	634	695	794	819	768	614	410
55 000	844	984	1 079	1 092	1 126	1 056	845	563
70 000	1 277	1 334	1 463	1 389	1 434	1 344	1 075	717
88 200	1 802	1 759	1 929	1 751	1 806	1 693	1 355	903

* Das geltende Recht, das Modell des Bundesrates und das Modell des Ständerates sehen den Sparbeginn mit 25 Jahren vor. Daher sind die Werte dieser drei Modelle (Summe der BVG-Altersgutschriften in den Tabellen 3 und 5 und die BVG-Renten in den Tabellen 4 und 6) identisch.

Tabelle 5: Summe der Altersgutschriften im BVG-Obligatorium (für die analysierten Varianten mit Sparbeginn ab 25 Jahren)

Jahreslohn	Summe der Altersgutschriften 25-65 in Franken (in Klammern: Sparbeginn und Koordinationsabzug)							
	Gelt. Recht (25 J.) (22 050 Franken)	BR (25 J.) (12 863 Franken)	NR (25 J.) (12 863 Franken)	SR (25 J.) (15% Brutto-lohn)	KA 20 % (25 J.) (20 % Brutto-lohn)	KA 25 % (25 J.) (25% Brutto-lohn)	KA 40 % (25 J.) (40% Brutto-lohn)	KA 60 % (25 J.) (60% Brutto-lohn)
15 000	0	0	9 980	0	56 040	52 538	42 030	28 020
20 000	0	0	33 330	79 390	74 720	70 050	56 040	37 360
25 000	18 706	56 680	56 680	99 238	93 400	87 563	70 050	46 700
40 000	72 660	126 730	126 730	158 780	149 440	140 100	112 080	74 720
55 000	149 010	196 780	196 780	218 323	205 480	192 638	154 110	102 740
70 000	225 360	266 830	266 830	277 865	261 520	245 175	196 140	130 760
88 200	317 998	351 824	351 824	350 110	329 515	308 921	247 136	164 758

Tabelle 6: Monatliche Renten im BVG-Obligatorium (für die analysierten Varianten mit Sparbeginn ab 25 Jahren)

Salaire annuel	BVG-Rente in Franken pro Monat (in Klammern: Sparbeginn und Umwandlungssatz)							
	Gelt. Recht (25 J.) (6,8 %)	BR (25 J.) (6,0 %)	NR (25 J.) (6,0 %)	SR (25 J.) (6,0 %)	KA 20 % (25 J.) (6,0 %)	KA 25 % (25 J.) (6,0 %)	KA 40 % (25 J.) (6,0 %)	KA 60 % (25 J.) (6,0 %)
15 000	0	0	50	0	280	263	210	140
20 000	0	0	167	397	374	350	280	187
25 000	106	283	283	496	467	438	350	234
40 000	412	634	634	794	747	701	560	374
55 000	844	984	984	1 092	1 027	963	771	514
70 000	1 277	1 334	1 334	1 389	1 308	1 226	981	654
88 200	1 802	1 759	1 759	1 751	1 648	1 545	1 236	824

Grafik 2: BVG-Renten für einen vollständigen Sparprozess nach Jahreseinkommen und Sparbeginn, in Franken pro Monat

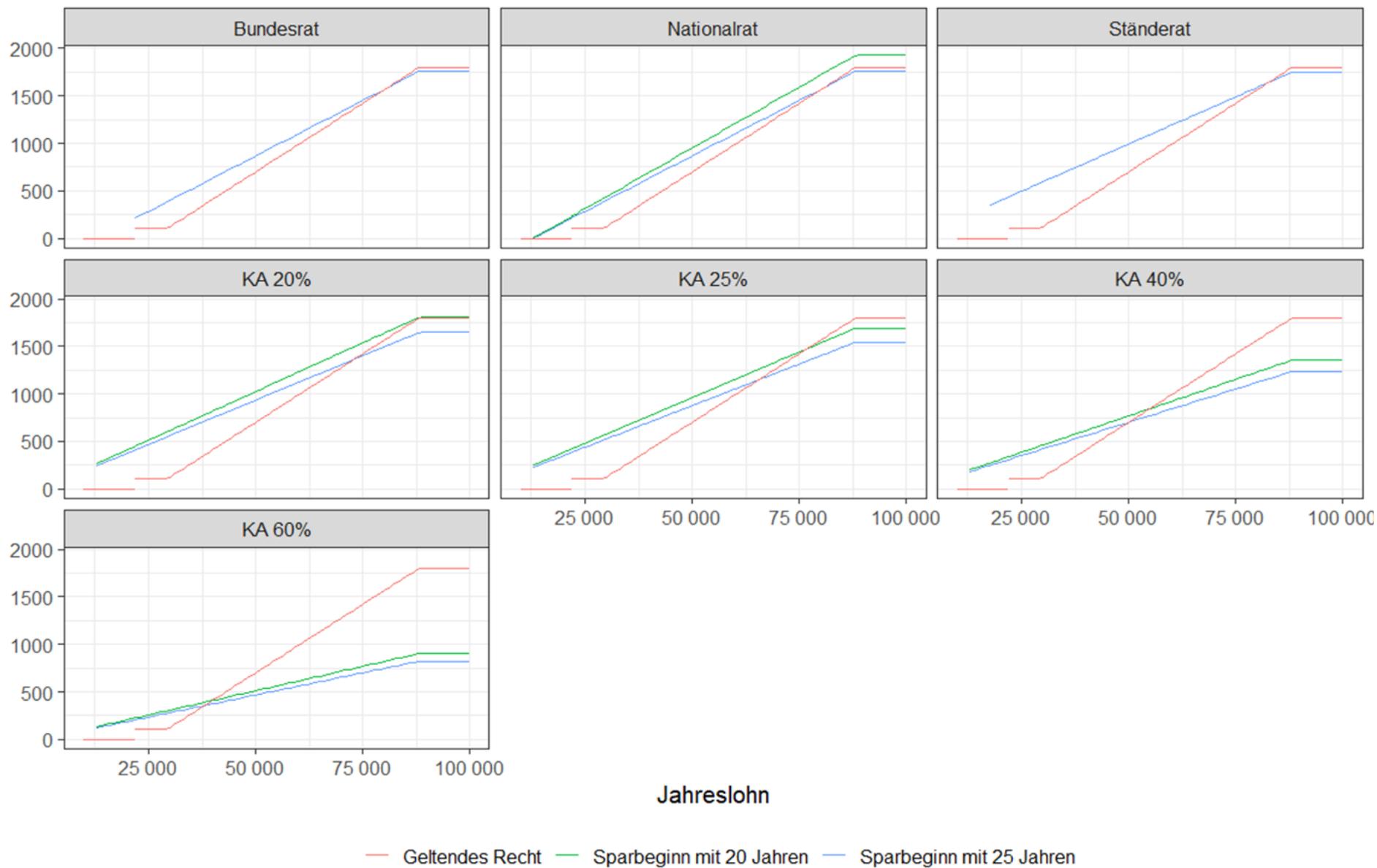


Tabelle 7: Jährliche Mehrbeiträge, Schätzungen in Milliarden Franken

Jahresdurchschnitt 2025–2045, Schätzungen in Milliarden Franken, zu Preisen von 2023

(in Klammer: Sparbeginn und Koordinationsabzug)

	BR (25 J., 12 863 Franken)	NR (20 J., 12 863 Franken)	SR (25 J., 15 % Brutto- lohn)	KA 20 % (20 J., 20% Brutto- lohn)	KA 25 % (20 J., 25% Brutto- lohn)	KA 40 % (20 J., 40% Brutto- lohn)	KA 60 % (20 J., 60% Brutto- lohn)
Anpassung Sparprozess*	1,6	1,6	2,1	1,4	0,7	-1,5	-4,3
Vorverlegung Sparbeginn**	–	0,8	–	0,9	0,8	0,6	0,4
Senkung Eintrittsschwelle***	–	0,2	0,2	0,5	0,5	0,4	0,3
Total	1,6	2,6	2,3	2,8	2,0	-0,5	-3,6

* Effektive Mehrbeiträge infolge Anpassung des Koordinationsabzugs und der Altersgutschriften (9 % für Alter 25–44, 14 % für Alter 45–65).

** Effektive Mehrbeiträge infolge Vorverlegung des Sparbeginns ab 20 Jahren mit Altersgutschriften von 9 % für Alter 20–24, ohne zusätzliche Verwaltungskosten.

*** Effektive Mehrbeiträge infolge Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 863 Franken (Wert 2023) bzw. 17 640 Franken (SR, Wert 2023), inkl. Verwaltungskosten von 60 bis 100 Mio. Franken pro Jahr (SR: 30 bis 50 Mio. Franken pro Jahr).

2.2 Würdigung

Die Kombination aus koordiniertem Lohn und Gutschriftensätzen verstärkt den Sparprozess, wodurch das Rentenniveau trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes langfristig erhalten werden kann.

In den vier analysierten Varianten wird der Koordinationsabzug über den vom Ständerat beschlossenen 15 % angesetzt. **Die Erhöhung des Koordinationsabzugs würde für Jahreslöhne oberhalb einer Grenze, die vom vorgeschlagenen Abzugssatz abhängt, zu einem tieferen koordinierten Lohn führen als in den anderen Modellen (BR, NR, SR). Bei den Varianten mit den höchsten Abzugssätzen (40 % und 60 %) würde der koordinierte Lohn für Jahreslöhne über einer bestimmten Grenze sogar tiefer ausfallen als gemäss geltendem Recht.**

Ein tieferer koordinierter Lohn hätte zur Folge, dass die Leistungen niedriger ausfallen würden als gemäss geltendem Recht. Das zeigt sich in Grafik 2 und zwar für alle Varianten, bei denen die BVG-Renten nach geltendem Recht höher sind als gemäss den angegebenen Varianten (insbesondere mit einem Koordinationsabzug von 40 % und 60 %). In diesen Fällen wären die jährlichen Mehrbeiträge infolge Anpassung des Sparprozesses (Tabelle 7) negativ, was bestätigt, dass der Sparprozess verglichen mit dem geltenden Recht nicht verstärkt, sondern geschwächt würde. Auch mit einem Koordinationsabzug von 25 % käme es bei den oberen Lohngruppen immer noch zu einer Kürzung der BVG-Leistungen. Für Jahreslöhne über 75 000 Franken könnte eine Kürzung der BVG-Renten im Vergleich zum aktuellen Recht einzig mit einem Koordinationsabzug von 20 % und einem Sparbeginn ab 20 Jahren verhindert werden.³

Eine zu starke Senkung des koordinierten Lohns würde den Sparprozess nicht ausreichend verstärken, um das Rentenniveau trotz Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu erhalten. Für eine entsprechende Verstärkung des Sparprozesses und den langfristigen Erhalt des Rentenniveaus müssten die vorgeschlagenen höheren Koordinationsabzüge somit durch andere Massnahmen flankiert werden, zum Beispiel:

³ Diese Modellrechnungen vermitteln nur ein allgemeines Bild und können keine individuellen Erwerbsverläufe und -karrieren abbilden. Sie beruhen auf standardisierten Annahmen, die in Kapitel 7.5 der Botschaft zur Reform BVG 21 beschrieben sind.

- durch höhere Gutschriftensätze als vorgesehen (9 % für Alter 25–44, 14 % ab Alter 45) und/oder
- durch eine Plafonierung des Koordinationsabzugs, wie sie beispielsweise in der Reformvorlage Altersvorsorge 2020 vorgesehen war. Die Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 sah zwar einen Koordinationsabzug von 40 % vor, gleichzeitig aber auch einen Maximalbetrag in der Höhe von 75 Prozent der maximalen Altersrente der AHV, um eine Kürzung des koordinierten Lohns bei höheren Löhnen zu vermeiden. Ausserdem waren Altersgutschriften von 7 %, 11 %, 16 % und 18 % vorgesehen.

Eine ungenügende Verstärkung des Sparprozesses erhöht zudem den Bedarf an kurzfristigen Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration und folglich die damit verbundenen Kosten. Denn das Rentenniveau von Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen, könnte nur durch solche Massnahmen erhalten werden.

3. Bezug eines Mindestanteils der Altersleistung als Rente

3.1 Neurentenstatistik

In den vergangenen Jahren hat sich rund ein Drittel der Personen, die neu eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezogen, ihre gesamte Altersleistung als Kapital auszahlen lassen. Die verbleibenden zwei Drittel entschieden sich zumindest teilweise für eine Rente, wobei 70 % davon die ganze Leistung als Rente bezogen und 30 % eine Kombination aus Rente und Kapital wählten.

Detailliertere Analysen zeigen, dass schätzungsweise knapp 85 % der Neurentnerinnen und Neurentner mindestens drei Viertel ihrer Altersleistung als Rente bezogen und knapp 95 % der Neurentnerinnen und Neurentner mindestens die Hälfte ihrer Altersleistung als Rente.

3.2 Anpassung des Mindestanteils

Müsste für den Anspruch auf den Rentenzuschlag die gesamte Altersleistung als Rente bezogen werden, würden Neurentnerinnen und Neurentner sicherlich häufiger ihre gesamte Altersleistung als Rente beziehen, um den Rentenzuschlag zu erhalten. Somit könnte der Anteil der Versicherten, die ihre gesamte Altersleistung als Rente beziehen, im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungen stark zunehmen. Aus diesem Grund können keine verlässlichen Hypothesen dazu abgegeben werden, wie eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenzuschlag die Bezügerzahl und die damit verbundenen Kosten reduzieren würden. **Genauere Angaben zu den Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger sowie auf die Kosten sind somit nicht möglich.**

Kapitel 3.5 des Berichts Nr. 5 (Sitzung der SGK-N vom 24./25. Juni 2021) erläutert die besondere Situation von Vorsorgeeinrichtungen, **die den Bezug der Rentenleistung ganz oder teilweise in Kapitalform vorschreiben.**